

die weiteren Mitglieder werden von den ihnen übergeordneten Leitern benannt.

(4) Der technischen Abnahmekommission sollten mindestens angehören:

1. Vertreter des Investitionsauftraggebers;
2. Vertreter des Generalauftragnehmers und seiner Kooperationspartner;
- 3. ein Vertreter der Technischen Überwachung;
4. ein Vertreter der Brandschutzorgane der Deutschen Volkspolizei;
5. ein Vertreter des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, der Überwachungsaufgaben gemäß §38 Abs. 1 der Energieverordnung wahrnimmt;
6. ein Vertreter der zuständigen Arbeitsschutzinspektion;
7. Vertreter des Bereiches Umweltschutz und Wasserwirtschaft;
8. Vertreter des zuständigen Außenhandelsbetriebes, wenn Anlagen importiert wurden;
9. ein Vertreter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz, wenn es sich um Kernanlagen handelt.

(5) Der Direktor des Generalauftragnehmers hat rechtzeitig vor Beginn der Inbetriebsetzung technische Unterkommissionen in der erforderlichen Zahl zu bilden. Sie haben die Entschlüsse der technischen Abnahmekommission vorzubereiten und Freigaben für Inbetriebsetzungshandlungen zu geben, die nicht nach den Absätzen 1 und 2 erteilt werden.

(6) Den technischen-Unterkommissionen sollen Vertreter des Generalauftragnehmers, seiner Kooperationspartner und des Investitionsauftraggebers angehören; erforderlichenfalls werden Vertreter staatlicher Kontrollorgane hinzugezogen. Der Leiter wird vom Generalauftragnehmer eingesetzt, die weiteren Mitglieder werden von den ihnen übergeordneten Leitern benannt.

(7) Freigaben durch eine technische Unterkommission können nur bei schriftlicher Zustimmung aller Mitglieder erteilt werden.

#### §11

##### Inbetriebsetzungsvoraussetzungen

(1) Die Inbetriebsetzung einer Energieerzeugungsanlage umfaßt Funktionsproben, die Reinigung der montierten Anlagen sowie den Probetrieb, bei Kernkraftwerken weiterhin das physikalische Anfahren des Kernreaktors.

(2) Die Inbetriebsetzung einer Energiefortleitungsanlage umfaßt Funktionsproben, die Reinigung der montierten Anlagen sowie die Herstellung der Verbindung mit den Energieerzeugungsanlagen und dem Energieversorgungsnetz (Netzschaltung).

(3) Für die Inbetriebsetzung einer Energieerzeugungsanlage ist der Generalauftragnehmer verantwortlich. Er hat dazu ein Programm aufzustellen, das die Inbetriebsetzungshandlungen besonderer Bedeutung enthält; es bedarf der Bestätigung des Investitionsauftraggebers, die spätestens zum Zeitpunkt der Bildung der technischen Abnahmekommission einzuholen ist.

(4) Der Generalauftragnehmer hat eine komplexe Inbetriebsetzungsleitung zu bilden und zu leiten, in der der Investitionsauftraggeber, die Kooperationspartner des Generalauftragnehmers und, soweit das vereinbart ist, Lieferer anderer Staaten vertreten sind. Für die Bildung gilt § 10 Abs. 3 entsprechend.

(5) Der Inbetriebsetzungsleiter leitet die Inbetriebsetzung auf der Grundlage des Programms, hat die einzelnen Handlungen mit den Beteiligten abzustimmen und ist im Rahmen des Programms gegenüber den Mitgliedern der Inbetriebset-

zungsleitung weisungsberechtigt. Er ist weiterhin für die Störungserfassung und -auswertung verantwortlich.

(6) Mit neu- oder wesentlich weiterentwickelten Anlagen und mit Teilanlagen, die die Gesamtanlage beeinflussen und neu- oder wesentlich weiterentwickelt sind, ist eine Prototyp-erprobung durchzuführen. Die Vereinbarungen darüber sind im Vertrag zwischen dem Investitionsauftraggeber und dem Generalauftragnehmer zu treffen.

(7) Bevor elektrische Anlagen erstmalig unter Spannung gesetzt werden, sind dem Investitionsauftraggeber durch den Generalauftragnehmer handrevidierte Zeichnungen und Revisionsunterlagen zu übergeben, die den Zustand der Anlagen zum Zeitpunkt der Unterspannungsetzung darstellen.

(8) Für Kernkraftwerke muß die Strahlenschutzgenehmigung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz erteilt sein. Sie ist zugleich Genehmigung gemäß § I Abs. 5 des Atomenergiegesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 47). Die Strahlenschutzgenehmigung ist Bestandteil der vollständigen Genehmigungsdokumentation, die vom Generalauftragnehmer zusammenzustellen ist.

#### §12

##### Funktionsproben

(1) Die Funktionsproben umfassen Einzelprüfungen von Anlagen bzw. Anlagenteilen auf einwandfreie Montage, Schaltung und Funktion ohne Leistungsnachweis. Einzelheiten sind, spätestens 14 Tage vor dem Beginn im Funktionsprobenprogramm festzulegen.

(2) Nach Beendigung der Montage einer Anlage bzw. eines Anlagenteiles hat der Auftragnehmer dem jeweiligen Auftraggeber schriftlich die Anlage fertig zur Funktionsprobe zu melden. Mit der Meldung ist zu bestätigen, daß die Anlage projektgerecht hergestellt ist und Schutzgüte hat.

(3) Die technische Abnahmekommission gibt nach Begehung der Anlage und Prüfung der Dokumentationen für Funktionsproben besonderer Bedeutung ihre Empfehlung zur Freigabe. Darüber ist ein Protokoll anzufertigen, in das auch die vor Beginn oder während des Probetriebes zu erfüllenden Aufgaben aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der technischen Abnahmekommission zu unterschreiben.

(4) Die Funktionsproben sind durch den Hauptauftragnehmer bzw. Auftragnehmer mit dem Personal des Investitionsauftraggebers (§44 Abs. 1 Ziff. 1) durchzuführen.

#### §13

##### Probetrieb

(1) Der Probetrieb von Energieerzeugungsanlagen beginnt mit der ersten Energieabgabe der Hauptanlagen an das Energieversorgungsnetz. Er umfaßt die Durchführung des Probetriebsprogramms.

(2) Das Probetriebsprogramm muß mindestens enthalten:

1. alle Maßnahmen zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit der zusammenwirkenden Anlagen und zur Erreichung der vertraglich vereinbarten, mit dem Probetrieb durch Betriebsmeßinstrumente nachzuweisenden ausgewählten Kennziffern und Parameter;
2. Anforderungen an den Nachweis der projektierten Leistung intermittierend arbeitender Hilfsanlagen;
3. Umfang der vom Bedienungspersonal des Investitionsauftraggebers vorzunehmenden Schalthandlungen;
4. Abgrenzung der Aufgaben zwischen dem Bedienungspersonal des Investitionsauftraggebers und dem Anfahrpersonal des Auftragnehmers, sofern in den Verträgen darüber keine Abmachungen enthalten sind, sowie Festlegungen darüber, für welche Anlagenteile vorläufige Revisionsunterlagen sofort nach Beendigung des Probetriebes dem Investitionsauftraggeber zu übergeben sind.